

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg

Nr 17

Freitag, 28. August

1914

### Die Weihe des „toties quoties“-Kreuzes betr.

Der in Gott ruhende hl. Vater Pius X. hat noch am 14. August allen Bischöfen Deutschlands die Vollmacht erteilt, Kreuzfize mit dem Sterbeablatte „toties quoties“ unico signo crucis zu weihen, damit die zur Pflege der Verwundeten und Sterbenden bestimmten Personen sich der so geweihten Kreuzfize im Felde und in den Lazaretten bedienen können. Ich übertrage diese Weihe-Vollmacht mit gleichzeitig gewährter Ermächtigung des hl. Vaters allen Pfarrvorständen der Orte, wo Lazarette sich befinden oder noch eingerichtet werden, sowie allen zur Armee oder zum Sanitätsdienst beorderten Priestern der Erzdiözese.

Freiburg, 23. August 1914.

† Thomas, Erzbischof.

(Ord. 22. 8. 1914 Nr 9956)

### Predigt betr.

An den hochwürdigen Klerus der Erzdiözese.

Kriegszeiten sind Heimsuchungen und Prüfungen Gottes. Unser Volk bedarf des Trostes und der Aufmunterung, der Mahnung zur Buße und zum Gebet. Unsere Seelsorger wollen nicht verfehlen, in der Predigt hierauf Rücksicht zu nehmen. Dadurch wird das Leid gemindert, das Gottvertrauen gestärkt, die Gottesfurcht tiefer ins Herz gegraben.

Freiburg, 22. August 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 8. 1914 Nr 9548.)

### Die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen während der Kriegszeit betr.

An die Pfarrämter, Pfarrkuratien und Schulinspektionen der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat uns unter Hinweis auf seine im Schulverordnungsblatt Nr. XXI erschienene, im Nachstehenden wiederge-

gebene Bekanntmachung „Den Schulbetrieb der Volksschulen während der Kriegszeit betr.“ ersucht, die Geistlichen veranlassen zu wollen, daß sie den Religionsunterricht an den Volksschulen des Landes, soweit irgend möglich, dem Lehrer abnehmen, solange infolge der Einberufung von Lehrern der Unterricht an den Volksschulen eine Beschränkung erleiden muß.

Die christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend, welche immer eine heilige und verantwortungsvolle Pflicht des Klerus ist, wird in so ernsten Zeiten, wie sie jetzt durch die Kriegsverhältnisse eingetreten sind, eine Sache von ganz besonders hoher Wichtigkeit.

Wir wenden uns deshalb dem Ansuchen des Großh. Ministeriums entsprechend an unseren gesamten Seelsorgerklerus mit dem Auftrag, alle seine Kräfte im weitgehendsten Maße aufzubieten und zu den von ihm bisher erteilten Religionsstunden, soweit es immer möglich ist und nötig wird, auch die bisher den Lehrern zugeteilten Religionsstunden zu übernehmen und zugleich den während der Kriegszeit notwendig werdenden Änderungen im Schulbetrieb und Unterrichtsplan im Benehmen mit den anderen Geistlichen, mit den Lehrern und Schulbehörden sich möglichst gut anzupassen.

Auch wird der christlichen Unterweisung und Erziehung in dieser ernsten Zeit ein großer Dienst erwiesen, wenn die Eltern und Angehörigen eindringlich ermahnt werden, die Schulkinder fleißig in die Christenlehre zu schicken und zu Hause zum Lernen und zur Benützung ernster und erbaulicher Bücher anzuhalten.

Wenn in den Gemeinden, in welchen Änderungen im Unterrichtsbetrieb notwendig werden, die provisorischen Schulverhältnisse geordnet sind, wolle über die Abhaltung des Religionsunterrichtes an die zuständigen Erzsb. Schulinspektoren berichtet werden, welche uns dann eine Zusammenstellung über die für die Erteilung des Religionsunterrichtes in ihren Bezirken getroffenen Maßnahmen einzusenden haben.

Freiburg, 24. August 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

Den Schulbetrieb der Volksschulen während der Kriegszeit betr.

An die Großherzoglichen Kreisschulämter, die Ortsschulbehörden, die Volksschulrektorate in den Städten der Städteordnung und die Großherzoglichen Seminarleitungen.

Infolge der zahlreichen Einberufungen von Lehrern zum Heer- und Marinendienst oder zum freiwilligen Sanitätsdienst kann in der nächsten Zeit der Schulbetrieb in den Volksschulen des Landes, soweit er überhaupt möglich ist, voraussichtlich nur in beschränktem Umfang aufrecht erhalten werden.

Die Großherzoglichen Kreisschulämter werden ermächtigt, in ihren Bezirken jeweils im Einzelfall die nötigen Anordnungen über die Lehrhelfer zu treffen, solange von uns aus nicht weitere Weisungen ergehen. Die zur Verfügung stehenden Hilfskräfte können von uns erst dann ordnungsgemäß zugewiesen werden, nachdem die vorgeschriebenen Anzeigen über die erfolgten und in Aussicht stehenden Einberufungen erstattet sind; erst damit läßt sich eine Übersicht über die Verhältnisse im ganzen Land gewinnen.

Die Anordnungen der Großherzoglichen Kreisschulämter sind nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten zu treffen:

1. In Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit ist, soweit nötig, einfache Unterrichtszeit einzuführen.
2. In Schulen mit einfacher Unterrichtszeit und mehreren Lehrern, von denen einige einzurücken haben, ist die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen im allgemeinen in der Weise zu beschränken, wie dies bei Mitverfahrungen üblich ist.
3. Schulen, die vollständig verwaist sind, werden von Nachbarorten in folgender Weise mitversehen:
  - a) Bei kleinen, nicht über 4 km von einander entfernten Schulen ist, sofern die Schulräume ausreichen, eine Vereinigung von zwei Schulen in Aussicht zu nehmen. Hierbei kann der Unterricht abwechselnd in jedem der beiden Schulorte erteilt werden, wenn in beiden Orten das Schulzimmer groß genug ist.
  - b) Hat ein Lehrer zwei über 4 km entfernt liegende Schulen zu besorgen, so kann die Unterrichtszeit der Schüler auf wöchentlich drei Tage beschränkt werden, so daß der Lehrer abwechselnd einen ganzen Tag die eine Schule und den zweiten Tag die zweite Schule versieht.
4. Solange keine Bestimmung über die noch nicht verwendeten Schulkandidaten von uns getroffen ist, sind die Kreisschulämter ermächtigt, diese Kandidaten in deren Wohnorten oder in deren nächster Umgebung in den Dienst einzustellen. Doch ist von jeder solchen Verwendung unter Angabe des Beginns derselben uns sofort Anzeige zu erstatten.
5. In gleicher Weise können während der Seminarferien Zöglinge der zwei obersten Seminarkurse zur Aushilfe in besonders dringlichen Fällen beigezogen werden. Auch hievon ist jeweils Anzeige zu erstatten.
6. Die Ortsschulbehörden haben mit den an die Großherzoglichen Kreisschulämter zu richtenden Anzeigen über die Einberufung von Lehrern gleichzeitig einen Vorschlag über die Mitverfegung von Schulklassen im Sinn der gegebenen allgemeinen Richtlinien zu machen.
7. Die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte haben durch Vermittlung der Großherzoglichen Kreisschulämter einen Vorschlag darüber anher einzureichen, wie der Schulbetrieb in den Städten nach Beendigung der

Herbstferien eingerichtet werden kann. Wir sehen dem Vorschlag erst entgegen, nachdem festgestellt ist, welche Lehrkräfte der Städte eine Einberufung erhalten oder zu gewärtigen haben.

Karlsruhe, den 5. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
Böhm. Pahl.

(Ord. 18. 8. 1914 Nr 9510.)

### Die Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Dörlinbach, Pfarrei Schweighausen, betr.

Wir vereinigen die auf der Gemarkung Dörlinbach wohnenden Katholiken unter Belassung im Pfarrverband Schweighausen zur katholischen Filialkirchengemeinde Dörlinbach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu dieser Maßnahme laut Schreiben des Groß. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 5. August d. Js. Nr A. 9528 mit Allerhöchster Staatsministerial = Entschließung d. d. Karlsruhe, den 3. August d. Js. Nr 1141 die staatliche Genehmigung zu erteilen geruht.

Freiburg, 18. August 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 8. 1914 Nr 10031.)

### Verbreitung verleumderischer Anschuldigungen gegen katholische Geistliche betr.

In den letzten Tagen sind in verschiedenen Gegenden der Erzdiözese teils in der Presse, teils mündlich Gerüchte in Umlauf gesetzt und immer weiter ausgebreitet und aufgebauscht worden, als ob katholische Geistliche unserer Erzdiözese landesverräterischer Gesinnung und Handlungsweise sich schuldig machten.

Es ist uns bisher keine Tatsache bekannt geworden, welche gestatten würde, auch nur gegen einen einzigen Priester unserer Erzdiözese solche Verdächtigungen zu begründen. Unser katholischer Klerus wird sich, darauf vertrauen wir, ebenso wie unser ganzes katholisches Volk, von Niemand an vaterländischer Gesinnung und freudigem Opfersinn übertreffen lassen.

Damit wir uns nun in die Lage versetzt sehen, freventlichen Verdächtigungen jeweils sofort durch Strafanträge entgegenzutreten, richten wir an Jedermann, dem es um Wahrheit, Gerechtigkeit und den inneren Frieden unseres Volkes zu tun ist, das Ersuchen, uns — unmittelbar oder durch die Pfarrämter — jeweils unverzüglich mit den erforderlichen bestimmten Angaben davon in Kenntnis zu

setzen, wenn gegen katholische Geistliche Verdächtigungen der bezeichneten Art ausgesprochen werden.

Freiburg, 24. August 1914.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 8. 1914 Nr 9714.)

#### Geistliche Privilegien für Priester aus der Mitgliedschaft an kirchlichen Vereinen betr.

Nachstehend werden die hauptsächlichsten geistlichen Privilegien für Priester auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einigen in unserer Erzdiözese besonders verbreiteten kirchlichen Vereinen zusammengestellt.

I. Die Mitglieder der *Associatio perseverantiae sacerdotalis* haben

- a) das *privilegium altaris* bei jeder hl. Messe für einen verstorbenen Sodalen;
- b) das Vorrecht, Matutin und Laudes schon von 1 Uhr nachmittags an zu antizipieren (S. C. C. 23. Dezember 1908)<sup>1)</sup>;
- c) das Recht, die Rosenkränze mit den sog. Kreuzherrenablässen zu versehen.

II. Kraft ihrer Zugehörigkeit zum Bonifatiusverein erfreuen sich die Priester folgender Vorrechte:

1. des *privilegium altaris* dreimal in der Woche;
2. der Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen Kreuze, Kruzifixe, Statuen Christi oder der Heiligen, Medaillen und Rosenkränze zu weihen und mit den sog. päpstlichen Ablässen, die Rosenkränze auch mit den Ablässen der sog. Brigittenrosenkränze zu versehen. Die Weihe kann privatim jederzeit, öffentlich nur bei Gelegenheit von Volksmissionen und Exerzitien vorgenommen werden;
3. der Vollmacht, die fünf Skapuliere zu weihen und aufzulegen. Bei Weihe und Auflegung des Siebenschmerzenkapulieres ist dem General der Serviten (durch den Generalvorstand oder direkt) Anzeige zu machen.

Bereinsobliegenheit: ein monatliches oder jährliches Almosen und jährlich, womöglich am Bonifatiusstage, eine hl. Messe nach der Meinung des Vereins.

III. Priester, welche Mitglieder eines Rates oder Direktoren einer Vereinigung von 12 Mitgliedern des Kindheit-Jesu-Werks sind, werden folgender Vorteile teilhaftig:

<sup>1)</sup> Nach einer Entscheidung der S. C. Rit. (Deer. auth. tom. VI n. 4158) ist die private Antizipation das ganze Jahr hindurch von 2 Uhr nachmittags an allgemein gestattet.

1. des persönlichen Altarprivilegs dreimal in der Woche, vorausgesetzt, daß sie nicht ein anderes ähnliches Indult schon besitzen;
2. des Rechtes, privatim (außerhalb Roms) Kreuze, Medaillen, Rosenkränze, sowie Bilder Christi und der Heiligen zu weihen und mit den sog. päpstlichen Ablässen, die Rosenkränze auch mit den sog. Brigitten- und den Kreuzherrenablässen zu versehen;
3. des Rechtes, an den Orten, wo keine Klöster des betr. Ordens sich befinden, die fünf Skapuliere zu weihen und aufzulegen und zwar die von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der unbefleckten Empfängnis, von den sieben Schmerzen und vom Leiden unseres Herrn unter einer Formel;
4. des Rechtes, an Orten, wo kein Franziskaner-, Kapuziner- oder Konventualen-Kloster besteht, Kruzifixe mit den sog. Stationenablässen zu versehen;
5. des Rechtes, an den genannten Orten Gläubige in den III. Orden des hl. Franziskus aufzunehmen und ihnen an den von der Regel bezeichneten Tagen Generalabsolution und päpstlichen Segen zu erteilen.

Priester, welche den gewöhnlichen Beitrag von 12 Mitgliedern (jährlich 7.20 M.) bezahlen, erfreuen sich ebenfalls der unter 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Vorrechte und sind außerdem berechtigt zur Weihe der Skapuliere vom Berge Karmel, von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, den sieben Schmerzen und der unbefleckten Empfängnis. Die gleichen Privilegien wie bei Zahlung eines Jahresbeitrages von 7.20 M., ausgenommen das Recht, Stationenkruzifixe zu weihen, werden erworben durch einmalige Zahlung eines Beitrages von 80 Mark.

IV. Priester, welche in einer Pfarrgemeinde oder in einer Anstalt zur Sammlung von Almosen für den Franziskus-Kaverius-Verein beauftragt sind oder aus eigenen Mitteln den Ertrag einer Zehner-Vereinigung (20.80 M. jährlich) dem Vereine schenken, haben folgende Vorrechte:

1. das persönliche Altarprivileg — dreimal in der Woche;
2. die unter III. 3. 3 genannte Vollmacht mit der weiteren Vergünstigung, die Weihe bei Gelegenheit von Volksmissionen und Exerzitien, sowie nach der Predigt in der Advents- und Fastenzeit vornehmen zu dürfen;
3. das Recht, die fünf Skapuliere unter einer Formel zu weihen und aufzulegen;
4. und 5. die unter III. 3. 4 und 5 verliehenen Vollmachten;

6. das Recht, die Benediktus-Medaille zu weihen und mit Ablässen zu versehen.

Dieser Privilegien erfreuen sich nicht nur die Pfarrer als Leiter einer Missionsvereinigung, sondern auch die von ihnen mit diesem Geschäfte beauftragten Hilfspriester (Decr. S. Offic. 26. Martii 1914, Acta Ap. Sedis pag. 305).

Jeder Priester, der Mitglied eines Rates oder Ausschusses des Franziskus-Kaverius-Vereins ist oder zum Vereinszweck den Beitrag von 1000 Mitgliedern (= 2080 M.) einliefert, genießt die gleichen Vorrechte und außerdem das Altarprivileg fünfmal in der Woche; sofern die Summe von 1000 Mitgliederbeiträgen aus eigenen Mitteln gespendet wird, sind sämtliche Privilegien für Lebenszeit verliehen.

Freiburg, 18. August 1914.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 8. 1914 Nr 10007.)

**Exerzitionen betr.**

In Feldkirch finden Exerzitionen nicht statt. Der Wiederbeginn wird veröffentlicht werden.

Freiburg, 24. August 1914.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

### **Pfründebesezung**

Die kanonische Institution hat erhalten am:

9. August: Josef Bomstein, Pfarrkurat in Ostersheim, auf die Pfarrei Ladenburg.

### **Resignation**

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Dr. Ferdinand Brommer auf die Pfarrei Busenbach mit Wirkung vom 1. August l. J. angenommen.

### **Versezungen**

12. August: Josef Amann, Vikar in Hondingen, i. g. C. nach Seelbach.  
 20. " Otto Kern, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Hemsbach.  
 20. " Alfred Dold, Vikar in Gengenbach, i. g. C. nach Mannheim, Obere Pfarrei.  
 20. " Josef Hurst, Vikar in Böhrenbach, i. g. C. nach Lenzkirch.

### **Mesnerdienstbesezung**

Als Mesner wurde bestätigt am:

23. Juli: Landwirt Franz Siebenhaller an der Pfarrkirche in Hagnau.